

Silberstadt[®] regio

Freiberg als stolze Silberstadt[®] mit über 850 Jahren Tradition und Teil des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge ist unsere Heimat!

Unser Angebot passt zu Ihnen, wenn Ihnen unsere Heimat genauso am Herzen liegt wie uns. Seit mehr als 30 Jahren bieten wir eine zuverlässige und zukunftsorientierte Stromversorgung zu fairen Preisen. Ihre Zufriedenheit steht für uns an erster Stelle, daher profitieren Sie von umfangreichen Serviceleistungen, attraktiven Bonusprogrammen und einer kompetenten Kundenbetreuung.

Doch das ist nicht alles – Silberstadt[®] regio ist nicht nur ein Stromprodukt, sondern ein Bekenntnis zum Umweltschutz. Unser Strom wird zu 100 Prozent klimaneutral erzeugt und mit Ihrer Wahl tragen Sie aktiv dazu bei, eine lebenswerte Zukunft zu gestalten – miteinander und füreinander.

Verbinden Sie sich mit der Energie unserer Geschichte und gestalten Sie gemeinsam mit uns eine nachhaltige Zukunft. Wählen Sie Silberstadt[®] regio – für eine starke Verbindung zur Vergangenheit und einen leuchtenden Weg in die Zukunft.

Die Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Klimafreundlicher Strom:** Genießen Sie die Gewissheit, dass Ihr Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt, ein Beitrag für eine nachhaltige Zukunft.
- ✓ **Grüner Strom vom TÜV geprüft:** Unser grüner Strom ist nicht nur sauber und sicher, sondern auch vom TÜV geprüft und zertifiziert – Qualität, auf die Sie sich verlassen können.
- ✓ **Transparente Preisgestaltung:** Keine versteckten Kostenfallen – bei uns erhalten Sie eine klare Preisstruktur, damit Sie genau wissen, wofür Sie bezahlen.
- ✓ **Persönlicher Kundenservice:** Freuen Sie sich auf ein motiviertes Team, das sich persönlich um Sie und Ihre Anliegen kümmert. Wir sind immer für Sie da.
- ✓ **Regionaler Energieanbieter:** Entscheiden Sie sich für einen Energieanbieter vor Ort, der die Bedürfnisse unserer Gemeinschaft versteht und unterstützt.

Die Preise Silberstadt[®] regio

gültig ab 1. Januar 2024 für das Netzgebiet der SachsenNetze GmbH & SachsenNetze HS.HD GmbH

Silberstadt [®] regio 01-24-03		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	32,63	38,83
Grundpreis	(Euro Jahr)	95,76	113,95

Vertragsbedingungen im Überblick

VERTRAGSDAUER | Zwölf Monate mit unbestimmter Verlängerung und monatlicher Kündigungsfrist.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Möglich, nach schriftlicher, einmonatiger Ankündigung.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ohne Angabe von Gründen ab Vertragsabschluss.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter bnetza.de über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

DATENSCHUTZ | Ausführliche Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf stadtwerke-freiberg.de.

Besuchen Sie uns auch online!

Wir schätzen Tradition und sind natürlich gern persönlich für Sie da. Doch wir gehen auch mit der Zeit. Aus diesem Grund finden Sie uns auch in den sozialen Netzwerken – werden Sie jetzt Teil unserer Community!

Oder möchten Sie ganz entspannt automatisch über spannende Themen informiert werden? Dann nutzen Sie gern unseren WhatsApp-Service!



LIKE US ON: Facebook



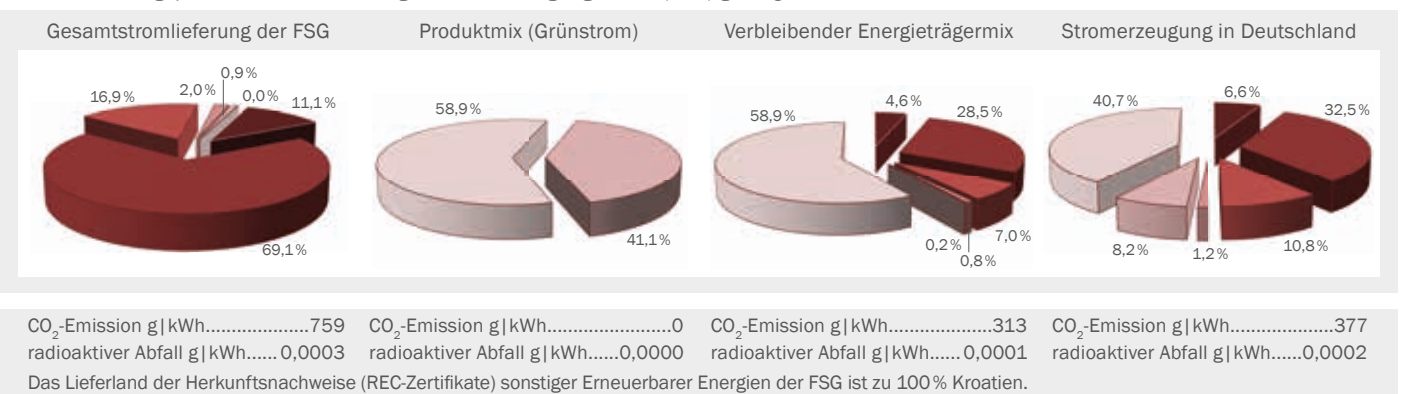
FOLLOW US ON: Instagram



SUBSCRIBE: WhatsApp

Stromkennzeichnung

Kennzeichnungspflicht 2023 der Freiburger Stromversorgung GmbH (FSG) gem. §42 EnWG für Letztverbraucher auf Basis der Daten von 2022



AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Mann Frau Divers Familie

Vertragspartner 1:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Mann Frau Divers Familie Firma

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

4. Angaben zur Stromversorgung

Neueinzug

Ich bin bereits Kunde der Freiburger Stromversorgung GmbH

Kundennummer

Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Marktlotation (falls bekannt)

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh|a)

gewünschter Lieferbeginn:

frühestmöglicher Termin zum:

5. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiburger Stromversorgung GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern, dies schließt die Netznutzung sowie die Messung ein. Die Messung wird für die Freiburger Stromversorgung GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 6 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Einwilligung Werbung

Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt[®] regio 01-24-03

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Strom im Sondervertrag Silberstadt[®] regio 01-24-03 durch die Freiburger Stromversorgung GmbH, nachstehend FSG genannt. Die Belieferung mit Strom der vertraglich genannten Lieferanschrift erfolgt in Niederspannung im Netzgebiet der SachsenNetze GmbH & SachsenNetze HS.HD GmbH SachsenNetze HS.HD GmbH. Stromlieferungen im Sondervertrag Silberstadt[®] regio 01-24-03 sind ausschließlich für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für Gemeinschaftsanlagen (Hauslicht, Aufzüge u. a. in Wohngebäuden) und den gewerblichen Verbrauch von Geschäftskunden (gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf), sofern keine Leistungsmessung vorliegt. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nicht zulässig.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die FSG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FSG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Dieser Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2024 und hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3. Preise | Preisanpassungen

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der FSG für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für die Messung und den Messstellenbetrieb für konventionelle und moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme (dies gilt ebenso im Fall eines unterjährigen Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems) sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-NEV), die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die FSG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die FSG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die FSG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die FSG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die FSG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Für den Fall des Einbaus eines intelligenten Messsystems ist die FSG berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen.

3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse stadtwerke-freiberg.de einsehbar und werden im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG ausgelegt.

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Poststr. 5, 09599 Freiberg, erhältlich und können auch im Internet unter stadtwerke-freiberg.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

4.1 Die FSG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

4.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

4.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

4.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

5. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

6. Abrechnung

6.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

6.2 Weiterhin bieten die FSG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FSG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7. Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

7.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

7.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungszahlen, haftet die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FSG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftstelle. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FSG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter stadtwerke-freiberg.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter: datschutz@stadtwerke-freiberg.de, auf.

10. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

10.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de, zu wenden.

10.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

10.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de) wenden.

11. Sonstiges

11.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

11.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.